



Alexander David Leithner; Kl. 4D-GTVS Aspernallee

Briefgeheimnisverordnung

Gültig: In den Bundesländern Wien, Niederöst., Burgenl. und Salzburg
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Kindern wird durch diese Verordnung erleichtert, Briefe von Freunden oder Familienmitglieder die nur an die Kinder adressiert sind geheimzuhalten.

§1 Inhalt:

Diese Verordnung bestätigt das Kinder von 1-16 Jahren die Briefe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie von anderen Erwachsenen nicht verstecken, lesen oder an den Absender zurück senden dürfen.

Das gleiche gilt für die Erwachsenen im Fall der Kinder.

Begriffsbestimmung:

Die Größe des Briefs ist nicht begrenzt. Als Kinder sind hier folgende Arten festgelegt: alle BesucherInnen von Kindergärten der Stadt Wien/des Staates Österreich, alle BesucherInnen von Schulen der Stadt Wien/des Staates Österreich, alle BesucherInnen von Universitäten des Staates Österreich.

Ausgenommen:

Ausnahmen sind leicht/schwer behinderte Kinder oder Kinder die die Österreichische Sprache nicht beherrschen.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Kinder sind verpflichtet den Brief an das Kind ungeöffnet an das Kind weiter zu geben. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten sich, bis zur Öffnung des Briefes durch das Kind nicht zu spekulieren oder gar den Brief zu öffnen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Falls die Verordnung von Lehrern, Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen nicht eingehalten wird, muss eine Schriftliche Entschuldigung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen an das Kind gesendet werden. (Absatz 2)





Und eine Schriftliche Anforderung an den Adressaten gesendet werden.

Im Falle von Lehrern muss eine schriftliche Entschuldigung an das Kind gesandt werden, sie sich vor versammelter Klasse entschuldigen und Absatz 2 befolgt werden.



- keine Angabe -

Dipl. Päd. Renate Jedliczka

